

# Saale-Beitung.

werden die Spaltzeile oder deren Raum mit 20 Bgr. solche aus Halle mit 15 Bgr. berechnet und in der Expedition, von unsrer Annoncenstellen und allen Annoncen-Expeditionen angenommen. Resten die Zeile 60 Bgr.

Erscheint zweimal täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. (Der Nachdruck unserer eigenen Artikel ist nicht gestattet.)

Bezugspreis

für Halle vierteljährlich 2,50 M., bei dreimonatlicher Zustellung 2,75 M., durch die Post 3 M., zweimonatlich 2 M., einmonatlich 1 M., ohne Befehlgeb. Bestellungen werden von allen Reichspostämtern angenommen. Nr. 5362 des amtl. Zeit.-Bers. Für die Redaktion verantwortlich Herrn. Jordan in Halle. (Herausgeber-Verbindung mit Berlin, Leipzig, Magdeburg etc.) (Halle-Bl. Nr. 176.)

Zehnter Jahrgang.

Nr. 123.

Halle a. d. Saale, Montag den 14. März

1892.

### Deutsches Reich.

Berlin, 12. März. Der Kaiser nahm heute wieder einige Botschaften entgegen. Am Nachmittag fand im königl. Schlosse, im Ehren des Geburtstages des Prinz-Regenten von Bayern, eine größere Frühmahlzeit statt, bei welcher der Kaiser durch den Prinzen Friedrich Leopold vertreten wurde. — Die Kaiserin Friedrich empfing heute mittag den französischen Militär-Attache, Generallieutenant de la Motte.

13. März. Die Beförderung im Befehde des Kaisers schreitet regelmäßig fort. Zur Frühmahlzeit waren in diesem Falle Einladungen ergangen.

Berlin, 13. März. Der Großherzog von Hessen ist, wie telegraphisch aus Darmstadt gemeldet wird, heute nacht 1/4 Uhr gestorben.

Hessen IV. (Friedrich Wilhelm Karl), Großherzog von Hessen, wurde am 12. Sept. 1837 als Sohn des Prinzen Karl von Hessen (zweiter Sohn des am 20. März 1877 verstorbenen Großherzogs Ludwig III.) geboren. Am Alter von 16 Jahren trat er in das bayerische Militär ein und beendete dann die Universitäten Gießen, Göttingen und Bonn. Nach Beendigung seiner Studien wandte er sich wieder der militärischen Laufbahn zu. Am 1. Juni 1862 vermaßte er sich mit der Prinzessin Alice (geb. 25. April 1843, gest. 14. Dec. 1878), einer Tochter der Königin Victoria von England. Am Deutschen Kriege von 1866 nahm Prinz Ludwig als Commandeur der 2. Hessischen Infanterie-Brigade theil; nach dem Friedensschlusse und dem Wschlusse der Militärkonvention mit Preußen übernahm er das Commando der Hessischen Division. In der Spitze dieser Division betheiligte sich der Großherzog am Deutsch-Französischen Kriege 1870 und 1871; die Division zeichnete sich namentlich bei Gravelotte und in den Kämpfen an der Voire aus. Nach dem Kriege blieb er Befehlshaber derselben. Nach dem Tode seines Oheims, des Großherzogs Ludwig III., gelangte er am 13. Juni 1877 zur Regierung. Am 30. April 1884 verheiratete Großherzog Ludwig IV. sich nochmals, und zwar morganatisch, mit Frau Alexandrine von Kolumne geb. Gräfin Hutten-Czapke (geb. 18. Nov. 1858), der älteren Gräfin Hannov. Da mehrere fähliche Verwandte, einklassige Hofritze und im Allgemeinen auch die Volkstimme gegen diesen Schritt des Großherzogs sich auszusprechen, so entschloß sich dieser, nachdem er wenige Tage nach der Beschließung ohne seine Gemahlin nach England gereist, der bayerischen Regierung auch die gerichtliche Folgen zu lassen. Durch Urtheil des Oberlandesgerichts Darmstadt wurde am 22. Juli 1884 die Scheidung ausgesprochen; die von Frau von Kolumne eingelegten Verurtheilungen blieben erfolglos.

Erwähnt die der älteste Sohn des Verstorbenen, der am 25. Nov. 1868 geboren. Großherzog Ernst Ludwig (Karl Albert Wilhelm), Premier-Lieutenant à la suite des 1. Garde-Regiments zu Fuß in Weidam.

Ueber die letzten Stunden des Großherzogs flogen folgende Nachrichten aus Darmstadt vor: Der kritische Moment im Befehde desselben schien bereits getrennt nach 5 Uhr eingetreten zu sein. Nicht wurden alle Mitglieder der großherzoglichen Familie, die Minister, die Mitglieder des Hofrates und der Oberhofprediger herbeigeholt. Als die letzten verblieben waren, beferte sich der Zustand des Großherzogs wieder etwas, bis sich das Fieber in der Nacht einstellte. Der Großherzog holte mit großer Energie Athem; allmählich wurde die Atmung aber schwächer. Um 1/4 Uhr nachts verschied der Großherzog sanft unter den Gebeten der Oberhofprediger und in Anwesenheit sämtlicher Mitglieder der großherzoglichen Familie. Der Verstorbene liegt jetzt im Generalsarkane, befindet sich auf dem Sterbegerüst im Schlosskapelle. Zahlreiche Trauerkundgebungen und Kranzspenden gehen ein. Die Stadt ist in großer Trauer, die Straßen sind dunkel gefleckt, viele Häuser haben Trauerkühn angelegt.

Das Negierungsblatt veröffentlicht eine Bekanntmachung, nach welcher Großherzog Ernst Ludwig die Regierung des Landes antreten hat. Anlässlich des Ablebens des Großherzogs Ludwig IV. ist eine zwölfwöchentliche Banbestrauer angeordnet worden.

Die Vereinbarung mit dem Herzog von Cumberland ist zum Abschlusse gelangt; mit einem in „Reichsanzeiger“ veröffentlichten Schreiben des Herzogs an den Kaiser ist die ledige Welfen-Angelegenheit hinsichtlich erledigt. Die Zustimmung des Herzogs von Cumberland lassen in politischer Hinsicht nichts zu wünschen übrig. Ob es von sachlicher Bedeutung ist, wenn das Schreiben des Herzogs die Auslieferung des Vertrags vom 29. Sept. 1867 in Anspruch nimmt, während der Erlas des Kaisers an das Staatsministerium nur von der Aufhebung der Beschlagnahme-Verordnung vom 2. März 1868 spricht, wird die bevorstehende Vorlage zeigen. — Die erwünschte Veröffentlichung im „Reichsanzeiger“ hat folgenden Wortlaut:

In dem Ich dem Staats-Ministerium ein Schreiben des Herzogs von Cumberland, königl. Hoheit, vom 10. März d. J. anbei zugehen lasse, gebe Ich bemerken zu erkennen, daß Ich nunmehr den Zeitpunkt für erkennen erachte, die durch die Verordnung vom 2. März 1868 ausgesprochenen Beschlagnahme des Vermögens des Königs Georg aufzuheben. Wegen der Auslieferung dieser Wohnsäume will Ich den Vorstehenden meines Staats-Ministeriums entgegensehen. Berlin, den 12. März 1892. Wilhelm R.

Graf v. Caprivi.

An das Staats-Ministerium. Durchlauchtigster großmächtigster Kaiser und König, freundlichster lieber Vater und Bruder!

Da Ich Grund habe anzunehmen, daß es den allerbüchstengegnen Wünschen Ew. kaiserl. und königl. Majestät entspricht, eine zeitliche Erleichterung der Differenzen herbeizuführen zu sehen, welche wegen Auslieferung des Vertrags überwunden, der unter dem 29. Sept. 1867 über die Vermögensverhältnisse meines in Gott ruhenden Vaters Majestät zwischen diesem und des hochseligen Königs Wilhelm von Preußen, nachmaligen deutschen

Kaisers Wilhelm I. Majestät, abgeschlossen ist, nehme Ich keinen Anstand, an Eure Majestät die freundliche Bitte zu richten, diese Angelegenheit allerbüchstengegnen wohlwollenden Prüfung unterlegen zu wollen. Gern benutze Ich die Gelegenheit, wie Ich schon früher erklärt, so jetzt wiederholt zu erklären, daß jedes den Frieden des Deutschen Reiches und der ihm angehörigen Staaten störende oder bedrohende Unternehmen meinen Wünschen fern liegt. Als deutscher Kaiser liebe Ich mein deutsches Vaterland treu und aufrichtig und nie würde ich — das verleihe Ich Eurer kaiserlichen und königlichen Majestät ausdrücklich — wünschlich veranlassen oder gut heißen, daß mit den zu meiner Verfügung stehenden Mitteln, mögen sie mir schon zuteil oder erst in Erfüllung des vorgedachten Vertrages zuteil, feindselige Unternehmungen gegen Eure Majestät oder gegen den preussischen Staat direct oder indirect angegriffen oder gefördert werden. Um so vertrauensvoller glaube Ich mich der Hoffnung hingeben zu dürfen, daß Eure Majestät allerbüchstengegnen länger behindert erachten werden, den obgedachten Vertrag zur Ausführung bringen zu lassen. Mit der Versicherung der vollkommensten Hochachtung und Freundschaft verbleibe Ich

Euer taustertlichen und königlichen Majestät freundschaftlicher Vater und Bruder Ernst August. Vohlingerhaus Wien-Berling, den 10. März 1892. An des deutschen Kaisers und Königs von Preußen Majestät.

In verschiedenen Blättern ist von einem Gericht die Rede, nach welchem der Landwirtschaftsminister sich mit Reichsfinanzminister wegen der als Nachfolger desselben wird sogar schon Graf Fred. Frankeberg bezeichnet, der namentlich bei Erweiterung von Wasserbauarbeiten vielfach hervorgetreten ist. Zueinandergehörige Befähigung des Gerichts ist bisher noch nicht erfolgt.

Der, wie berichtet, dem Herrschaftliche zugegangene Tertiär-Gesetzentwurf soll u. a. die Verpflichtungen regeln, welche den Eisenbahnen unter der Ordnung gegenüber der Postverwaltung obliegen. Dem Vernehmen nach soll hierbei bestimmt sein, daß mindestens ein Postunterbeamter mit einem Briefkasten an jeder Fahrt entgegen gegen Zahlung der Abonnementgebühren oder gegen Erstattung der Hälfte der tarifmäßigen Personengebühren theilnehmen darf. Ferner sollen die Unternehmer von Tertiärbahnen verpflichtet werden, gegen Vergütung Postsendungen jeder Art durch Vermittelung des Agentenpersonals befördern zu lassen, auch in Zügen, in welchen in der Regel mehr als ein Wagen befördert wird, eine Abtheilung eines Wagens für Postsendungen, Begleitpersonal usw. gegen feste Vergütung einzuräumen. Außerdem soll der Post das Recht zugesprochen werden, an den Bahnen Wagen auf ihre Kosten Briefkästen anbringen zu lassen. Schließlich sollen die Unternehmer der Tertiärbahnen verpflichtet werden, zu gestatten, daß zwischen ihrem Eisenbahn und den Postanstalten bzw. Bahnhöfen desselben Ortes Anschlußgleise auf Kosten der Postverwaltung hergestellt werden.

Den „Verl. Pol. Nachr.“ zufolge, ist auf persönliche Anordnung des Kaisers von den hauptstädtlichen theilnehmenden Centralstellen des Reichs und Preussens Bericht darüber erforderlich worden, ob und in welchem Umfange durch Erhaltung bzw. Vermehrung der Arbeitsgelegenheit der Arbeitslosigkeit mit ihren schlimmen Wirkungen vorgebeugt werden kann.

Auch Fürst Bismarck hat, wie die „Nat. Corr.“ hört, namentlich bei Gelegenheit seiner Anwesenheit auf dem Krivstage in Wandersleben mit Bezug auf das Volksgesetz u. a. die Bemerkung gemacht, er bedauere, daß durch Einbringung dieser Vorlage dem „Rückwärts“ in Deutschland wieder neue Nahrung zugeführt worden sei.

Gegenüber der Mittelstellung über die voranstehende Stellung einiger Mitglieder der freiservativen Partei in Bezug auf das Volksgesetz ist die „Post“ zu der Erklärung ermächtigt, daß die sämtlichen Mitglieder der freiservativen Partei mit aller Entschiedenheit auf dem von den freiservativen Vertretern in der Kommission eingenommenen Standpunkt stehen und daß die in Aussicht gestellte Abänderung einiger Mitglieder der Partei von der Opposition gegen den gegenwärtigen Entwurf eines Volksgesetzes durchaus nicht zu erwarten ist.

Selbst das „Vermischte“ — so schreibt der glogauer „Niederl. Anz.“ — ist dem Späherblick scharfer Ordnungswacht nicht entgangen. Der „Freiesener General-Anzeiger“, ein politisch sicher noch unschlüssigeres Blatt als die „Berliner Neuesten Nachrichten“, brachte einen Witz vom Kaiserhofe — hat, hatte ihn, den Witz und das Blatt der Staatsanwalt. Es verriet sich von selbst, die Anecdote wiederzugeben, eben weil sie bereits als faustgefährlich nicht bekannt ist, aber wo viel darf verrathen werden, ist enthielt das schärfste Wort „Mörder.“

Dem Gesetze über den Unterstufungswohnhäuslich sollen, wie der „Reichsanzeiger“ mittheilt, folgende Strafbestimmungen angehängt werden:

„Wer, obgleich er in der Lage ist, sich und seine Angehörigen zu unterhalten, dies den gesetzlichen Verpflichtungen und der Aufforderung der zuständigen Behörden zu widerbeugt, unterläßt, daß zum Unterhalt seiner Familie oder eines Mitgliedes derselben durch Vermittelung der Behörden Fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß, wird mit Haft bestraft.“

Auf die Beurtheilung finden die Bestimmungen des § 362 des Reichsstrafgesetzbuches Anwendung; mit anderen Worten, sie können zu Zwangsarbeit angehalten und noch verächtlicher Strafe bis zu 2 Jahren in einem Arbeitshause untergebracht werden. Weshalb diese in das Strafgesetzbuch gehörige Bestimmung in das Unterstufungswohnhäuslichgesetz eingefügt werden soll, ist nicht zu erkennen.

Die Novelle zum Unterstufungswohnhäuslichgesetz, wie sie gegenwärtig dem Bundesrathe vorliegt, enthält beinahe die Bestimmung, daß die Altersgrenze für die Zulassung zum selbständigen Erwerb und Verlust des Unterstufungswohnhäuslich durch das zurückgelegte 18. Lebensjahr bestimmt wird. Dieser galt als solche das 20. Lebensjahr. Dadurch wird die einzelne Gemeinden die großen Untergrenzen feststehen. Nicht bloß können die Gemeindegemeinden in die Lage versetzt werden, für den Unterstufungswohnhäuslich selbst bis zum 26. Lebensjahr aufkommen zu müssen, da an einem anderen Orte der Unterstufungswohnhäuslich erst nach zweiährigem Wohnen erworben werden sie können auch, da Befreien und Kinder den Unterstufungswohnhäuslich des Gemeindegemeindegewalt der Eltern stellen, durch Gesetzen und Kinder, die weiblichen Personen auch durch deren uneheliche Descendenzen belastet werden. Selbst das Kind vor dem 26. Lebensjahre mit Unterstufung von Minderen, so folgen letztere dem Unterstufungswohnhäuslich der Großeltern, wenn diese auch inzwischen verstorben sein sollten. Es können demnach Gemeinden in die Lage kommen, nach 30 und mehr Jahren nach dem Tode oder Abzuge eines Gemeindegemeindegewalt für Familienmitglieder derselben Armenunterstützung gewährt werden zu müssen, ohne daß sie diese Personen selbst nicht jemals gesehen haben. Die neuen in der Novelle getroffenen Bestimmungen wird in diese Untergrenzen nicht zu befechtigen. Wenn aber die Altersgrenze für den Erwerb und Verlust des Unterstufungswohnhäuslich herabgesetzt wird, so werden dieselben wesentlich gemindert werden.

Der Vorstand des Deutschen Buchdruckervereins (der Arbeitgeber) hat unter Zugiehung von Vorstandsmittgliedern der Deutschen Buchdrucker-Vereinsgenossenschaft in Berlin vom 29. Febr. bis 4. März Sitzungen abgehalten. In denselben wurde einstimmig beschlossen, eine Unterstufungsliste für Konstitutionslose und Heilende zu begründen. Ebenfalls wurde einstimmig beschlossen, die Gründung eines Vereins für Invalidität und Altersberufung zu begründen. Der Beitritt zu beiden Vereinen soll für die Mitglieder des Vereins obligatorisch gemacht werden. Ebenfalls wurde beschlossen, eine Kranken- und Siechgeheimnissliste zu begründen. Auch soll es den künftigen Vereinigungen überlassen bleiben, dieselben einzuführen und obligatorisch zu machen. Eine Angelegenheit der Kräfte an die Vereinsgenossenschaft erwies sich auch einer Erklärung, der auch der Präsident des Reichs-Vereinsamts Böhmer beizuwohnen, als unaufrührbar. Der Beitrag für die Konstitutionslosensliste und die Zulassung für Invalidität und Altersberufung soll bestehen aus einem Beitragsbeitrag und einem Gehaltsbeitrag. Der Beitrag der Invalidität soll monatlich 20 Pf. pro Kopf der von denselben beschäftigten Arbeiter betragen. In weiteren Sitzungen wurde eine Normalarbeitsordnung für die Buchdruckerarbeiten beraten auf der Grundlage eines Entwurfs einer leitenden Kommission. In Bezug auf die Tariffrage wurden die Tarifkommissionen, es sei Sache des Reichs-Vereinsamts der Tarifkommissionen, für die tarifliche Normierung der Gehaltswahlen der Gehaltsmitglieder der Tarifkommission Vorlage zu treffen. Weiterhin eruchte die Verammlung den Vorstand des deutschen Buchdruckervereins ein Memorandum für die Arbeitsnachweise ausarbeiten. Das Memorandum soll den Inhalt enthalten, insbesondere diejenigen, in welchen Arbeitsnachweise beizuwohnen, als möglich gemacht werden, der Aufforderung, solche Arbeitsnachweise einzurichten. Der bisherige Geschäftsführer des Vereins, Rechtsanwalt Dr. Paul Schmidt, hat seine Entlassung eingereicht. An dessen Stelle wird am 1. October an Herrn Franz Köhler in Leipzig treten.

Die „Nord. Allg. Ztg.“ schreibt: In der Presse werden unermüdlich neue Verleumdungen über den Präsidenten des Reichstags abgeordnet. Dr. v. Bennigsen von seinem Amte als Reichspräsident von Hannover vertrieben; es ist auch schon eine ganze Reihe von Nachfolgern für dieses Amt genannt worden. Wie aber über den, entstehen alle diese Kombinationen, im ganzen wie im einzelnen, der Begründung.

München, 12. März. Heute vormittags 11 Uhr fand die feierliche Uebergabe des vom Prinz-Regenten für die Feldherrnhalle gestifteten Armeedenkmals statt, welche vom Prinz-Regenten mit einer kurzen Ansprache vollzogen wurde. Die am Sockel befindliche Widmung lautet: „Dem treuen, tapferen, baherischen Heere in Dankbarkeit und Anerkennung Autops, Regent von Bayern.“ Die Feier trug einen rein militärischen Charakter. Die Ansprache, welche der Prinz-Regent bei der feierlichen Enthüllung des Armeedenkmals hielt, hat folgenden Wortlaut:

„Mit Freude erfüllt Mich der Gedanke, dem treuen und tapfern Heere aus Dankbarkeit und Anerkennung ein Denkmal zu errichten. Die Selbstthaten der baherischen Armee in alter und neuer Zeit sind mit ebenem Griffel in der Geschichte bezeichnet worden. In Zukunft sollen diese Thaten nicht nur das baherische Heer, sondern auch die baherischen Väter und Mütter sein. Seit Jahrhunderten sind die baherischen Krieger mit ihren Helden in Treue fest verbunden. So soll es bleiben jetzt und inmerdar. Das wolle Gott!“

Anlässlich der Enthüllung des Armeedenkmals fand für die Offiziere der heiligen Wirthschaft eine Galafeier statt, an welcher sämtliche Offiziere und Befehlshaber teilnahmen. Dem Prinzen regent brachte folgenden Glückwunsch aus: „Sei unsern dankbaren Wohl der tapferen baherischen Armee. Sie lebe hoch!“ Prinz Ludwig von Bayern sprach den Dank der baherischen Armee dafür aus, daß die Schöpfungen König Ludwig I., die Autopsitrate und die Feldherrnhalle, durch das Armeedenkmal einen so würdigen Nachfolger erhalten hätten. Der Prinz schloß mit den Worten: „Möge Gott dem Regenten, welcher durch seine Thaten die baherische Armee angeht und Bayerns Krieger mittheilt, hat, nach dem Leben stehen. Am Namen der baherischen Armee rufe Ich die Königlich Böhmer der Prinzregent lebe hoch!“ Kaiser Wilhelm, Kaiser Franz Joseph und Kaiser Alexander von Rußland sandten herzliche Glückwünsche. Telegammme. Der Gießer des Armee-





# Zur Confirmation

empfohlen wir in grosser Auswahl zu sehr billigen streng festen Preisen:

Weisse Röcke mit Stickerei in ganz billig bis hochlegant.  
**Wollene und baumwollene Anstandsücke.**  
**Conformanden-Taschentücher** mit Spitze und Stickerei.  
**Corsets** in nur gutstehenden Façons.  
**Tailenfächer**, weiss und coul., in Wolle und Seide.  
**Plüds** in sehr grossen Farben-Sortimenten.  
**Stickerel-Hemden** ganz besonders preiswerth.  
**Weisse Damen-Beinkleider** mit Stickerei in leichten und schweren Stoffen.

**Glaac-Handschuhe** weiss und schwarz Paar 0,75.  
**Glaac-Handschuhe** coul. und schwarz, 4 Knopf 1,00.  
**Knaben-Oberhemden** mit Leinen-Einsatz Stück 1,00.  
**Leinene Knaben-Kragen** pro Dtl. 2,50, alle Façons.  
**Knaben-Schlipse** in grosser Formen- und Musterauswahl.  
**Knaben-Chemisets** 1/2 Dtl. 2,75, Stück 0,50, Prima Qual.  
**Knaben-Manchetten** Dtl. 3,00.  
**Knaben-Hosenträger** in allen Arten.

**Gumm-Wäsche**, Qualität „*Neue Zeit*“, Extra Prima Waare, Stehkragen 0,25, Umlegekragen 0,35.

## Sh. Liebenthal & Co.

Halle a. S., Untere Leipzigerstrasse 103.

### Christian Glaser,

Galle a. S.,  
 Gr. Sandstr. 24 u. Kl. Sandstr. 9.



empfehlen billigst  
 unter Garantie  
**Weisse und alte  
 Kachelöfen**  
**und  
 Röhre**  
 jeder Stylart und  
 Ausführung.  
 Desgleichen  
**Küchenöfen**  
 und  
**Bade-Einrich-  
 tungen.**

Großes Schaulager.

**Reparaturen** an best. Kachel-  
 öfen, sowie das  
 Umlegen derselben lasse ich unter  
 langjähriger Erfahrung meines  
 Meister's prompt u. billig ausführen.

**Cotthos, Matrassen, Bettstellen,  
 Canapen, Wäschstühle zu verk.**  
 M. Seydewitz,  
 Poststr. 21, S. 8.  
 Sein Laden, deshalb enorm billig.



### „Heureka“.

Alleinige Unterleib-  
 dung mit doppelten  
 Lungen- und Hinder-  
 drüsen aus einem Stück.  
 nach Vorchrift des Dr. med. Ernst Jacobi. „*Beste  
 Auszeichnung auf der int. Ausstellung zum rothen  
 Kreuz in Leipzig 1892*“. Diese Unterleibung ist in  
 Folge ihrer von den ersten ärztlichen Autoritäten anerkannten  
 Vorzüge für den geschwächten Menschen unbedingt erforderlich,  
 jedoch für alle **Reconvalleszenten**, **Infarmer** und **vor  
 Allen Lungentranke**, der doppelten Bedeckung der Lungen,  
 Seiten- und Rückentheile halber, **unentbehrlich**, Einget-  
 ra in die **Winterrolle des kalten** Patent-Kleides unter Nr. 13,  
 1893, 1895. Patentirt in England, Amerika, Frankreich,  
 Desterreich, Ungarn, Rußland, Italien, Schwed., Belgien,  
 Schweden, Norwegen, Dänemark.



Alleiniges Verkaufs-Eigentum der Firma: **Otto Forbrich, Chemnitz** (Sachsen).  
 Haupt-Depot bei: **H. C. Weddy-Pöncke, Halle a. S.**

### Hallesche Brückenwaagen- u. Windenfabrik v. M. M. Mollnar



Galle a. S., Am Bahnhof 9,  
 empfiehlt **Waggonwagen** mit u. ohne  
**Gleisunterbrechung** und **Fuhrwerks-  
 wagen** mit vorzüglicher Gefahrs-  
 vorrichtung (selbstthätig schließend) sowohl  
 mit Gewichtsskala als auch mit dem ver-  
 besserten **Wissendruckapparat** „*Victoria*“.  
 Patent für alle Industrie-Stationen,  
**Dechsel- u. Viehwagen** in Eisen und  
 Holz, **Dechselwagen** mit u. ohne Ent-  
 lastungsvorrichtung, in jeder Höhe am Lager.



**Winden** in jeder Tragkraft. **Reparaturen** und **Nach-Richtungen** werden schnell und billig besorgt.  
 Größtes Lager hier am Platze.

### Wildhagen'sche Frauen-Industrie- und Kunstgew.-Schule

**Handarbeit - Lehrerinnen-Seminar,  
 Töchter-Pensionat,**  
 Halle a. S., Heinrichstrasse 1.  
 Unterrichtlicher in Kursen für: Handnähen, Kunsthandarbeiten,  
 Musterzeichnen, Maschinennähen, Wäschezuschnitten, Schneidern, Putz-  
 machen, Buchführung. — Auf Wunsch werden Privatstiefel eingerichtet. —  
 Deutsch, Literarur und fremde Sprachen. Koch- und Haushaltungskurse  
 nur für Pensionarinnen. Unterricht im künstlerischen und kunstgewerb-  
 lichen Zeichnen und Malen. Die neuen Kurse beginnen am 1. April.  
 Nähere Auskunft, Prospekte und Meldungen durch die  
**Vorsteherin Frau Elise Gehrtz-Wildhagen.**

### die Wormser Brauerschule

praktische und theoretische Lehranstalt, verbunden mit Versuchsbräuerei, La-  
 boratorien etc. beginnt den nächsten Course am 3. Mai a. cr.  
 Nähere Auskunft durch  
 Die Direction: **Lehmann, Heilig.**

### Kinderwagen

in größter Auswahl — Specialität Natur — sowie alle **Reisewagen**  
 zu enorm billigen Preisen empfiehlt  
**Albert Schmidt, Steinthor 3.**  
 Anstandslos sendungen von 6—10 Bild frei Haus.



Von Montag den 14. d. Mts. steht wieder ein  
 großer Transport erster Klasse  
**Sannüberfischer u. Magdeburger Wagenpferde**  
 sowie **Dänischer u. Belgischer Arbeitspferde**  
 Leichten u. schweren Schlags bei mir zum Verkauf.  
 Halle a. S. **Meyer Salomon,**  
 Dorstheerstraße 6.

Für den Anzeigenteil verantwortlich: H. Hüls in Halle.

### Petroleum-Motor „Vulkan“

mit gewöhnlichem Lampenpetroleum  
 (nicht feuergefährlich, thernem Rost) un-  
 bedingt zuverlässig, gleichmässig u.  
 sparsam arbeitend.  
**Für alle Zwecke, wo Kraft  
 verlangt wird, auch vorzüglich  
 für elektr. Beleuchtung.**  
 Der Motor „Vulkan“  
 ist eine hervorragende Erwei-  
 cherung unter den neueren Motoren,  
 vorräthig in 1/2, 1, 2, 3, 4, 6, 8, 10, 12, 15, 20, 25, 30, 40, 50, 60, 75, 100, 150, 200, 250, 300, 400, 500, 600, 750, 1000, 1500, 2000, 2500, 3000, 4000, 5000, 6000, 7500, 10000, 15000, 20000, 25000, 30000, 40000, 50000, 60000, 75000, 100000, 150000, 200000, 250000, 300000, 400000, 500000, 600000, 750000, 1000000, 1500000, 2000000, 2500000, 3000000, 4000000, 5000000, 6000000, 7500000, 10000000, 15000000, 20000000, 25000000, 30000000, 40000000, 50000000, 60000000, 75000000, 100000000, 150000000, 200000000, 250000000, 300000000, 400000000, 500000000, 600000000, 750000000, 1000000000, 1500000000, 2000000000, 2500000000, 3000000000, 4000000000, 5000000000, 6000000000, 7500000000, 10000000000, 15000000000, 20000000000, 25000000000, 30000000000, 40000000000, 50000000000, 60000000000, 75000000000, 100000000000, 150000000000, 200000000000, 250000000000, 300000000000, 400000000000, 500000000000, 600000000000, 750000000000, 1000000000000, 1500000000000, 2000000000000, 2500000000000, 3000000000000, 4000000000000, 5000000000000, 6000000000000, 7500000000000, 10000000000000, 15000000000000, 20000000000000, 25000000000000, 30000000000000, 40000000000000, 50000000000000, 60000000000000, 75000000000000, 100000000000000, 150000000000000, 200000000000000, 250000000000000, 300000000000000, 400000000000000, 500000000000000, 600000000000000, 750000000000000, 1000000000000000, 1500000000000000, 2000000000000000, 2500000000000000, 3000000000000000, 4000000000000000, 5000000000000000, 6000000000000000, 7500000000000000, 10000000000000000, 15000000000000000, 20000000000000000, 25000000000000000, 30000000000000000, 40000000000000000, 50000000000000000, 60000000000000000, 75000000000000000, 100000000000000000, 150000000000000000, 200000000000000000, 250000000000000000, 300000000000000000, 400000000000000000, 500000000000000000, 600000000000000000, 750000000000000000, 1000000000000000000, 1500000000000000000, 2000000000000000000, 2500000000000000000, 3000000000000000000, 4000000000000000000, 5000000000000000000, 6000000000000000000, 7500000000000000000, 10000000000000000000, 15000000000000000000, 20000000000000000000, 25000000000000000000, 30000000000000000000, 40000000000000000000, 50000000000000000000, 60000000000000000000, 75000000000000000000, 100000000000000000000, 150000000000000000000, 200000000000000000000, 250000000000000000000, 300000000000000000000, 400000000000000000000, 500000000000000000000, 600000000000000000000, 750000000000000000000, 1000000000000000000000, 1500000000000000000000, 2000000000000000000000, 2500000000000000000000, 3000000000000000000000, 4000000000000000000000, 5000000000000000000000, 6000000000000000000000, 7500000000000000000000, 10000000000000000000000, 15000000000000000000000, 20000000000000000000000, 25000000000000000000000, 30000000000000000000000, 40000000000000000000000, 50000000000000000000000, 60000000000000000000000, 75000000000000000000000, 100000000000000000000000, 150000000000000000000000, 200000000000000000000000, 250000000000000000000000, 300000000000000000000000, 400000000000000000000000, 500000000000000000000000, 600000000000000000000000, 750000000000000000000000, 1000000000000000000000000, 1500000000000000000000000, 2000000000000000000000000, 2500000000000000000000000, 3000000000000000000000000, 4000000000000000000000000, 5000000000000000000000000, 6000000000000000000000000, 7500000000000000000000000, 10000000000000000000000000, 15000000000000000000000000, 20000000000000000000000000, 25000000000000000000000000, 30000000000000000000000000, 40000000000000000000000000, 50000000000000000000000000, 60000000000000000000000000, 75000000000000000000000000, 100000000000000000000000000, 150000000000000000000000000, 200000000000000000000000000, 250000000000000000000000000, 300000000000000000000000000, 400000000000000000000000000, 500000000000000000000000000, 600000000000000000000000000, 750000000000000000000000000, 1000000000000000000000000000, 1500000000000000000000000000, 2000000000000000000000000000, 2500000000000000000000000000, 3000000000000000000000000000, 4000000000000000000000000000, 5000000000000000000000000000, 6000000000000000000000000000, 7500000000000000000000000000, 10000000000000000000000000000, 15000000000000000000000000000, 20000000000000000000000000000, 25000000000000000000000000000, 30000000000000000000000000000, 40000000000000000000000000000, 50000000000000000000000000000, 60000000000000000000000000000, 75000000000000000000000000000, 100000000000000000000000000000, 150000000000000000000000000000, 200000000000000000000000000000, 250000000000000000000000000000, 300000000000000000000000000000, 400000000000000000000000000000, 500000000000000000000000000000, 600000000000000000000000000000, 750000000000000000000000000000, 1000000000000000000000000000000, 1500000000000000000000000000000, 2000000000000000000000000000000, 2500000000000000000000000000000, 3000000000000000000000000000000, 4000000000000000000000000000000, 5000000000000000000000000000000, 6000000000000000000000000000000, 7500000000000000000000000000000, 10000000000000000000000000000000, 15000000000000000000000000000000, 20000000000000000000000000000000, 25000000000000000000000000000000, 30000000000000000000000000000000, 40000000000000000000000000000000, 50000000000000000000000000000000, 60000000000000000000000000000000, 75000000000000000000000000000000, 100000000000000000000000000000000, 150000000000000000000000000000000, 200000000000000000000000000000000, 250000000000000000000000000000000, 300000000000000000000000000000000, 400000000000000000000000000000000, 500000000000000000000000000000000, 600000000000000000000000000000000, 750000000000000000000000000000000, 1000000000000000000000000000000000, 1500000000000000000000000000000000, 2000000000000000000000000000000000, 2500000000000000000000000000000000, 3000000000000000000000000000000000, 4000000000000000000000000000000000, 5000000000000000000000000000000000, 6000000000000000000000000000000000, 7500000000000000000000000000000000, 10000000000000000000000000000000000, 15000000000000000000000000000000000, 20000000000000000000000000000000000, 25000000000000000000000000000000000, 30000000000000000000000000000000000, 40000000000000000000000000000000000, 50000000000000000000000000000000000, 60000000000000000000000000000000000, 75000000000000000000000000000000000, 100000000000000000000000000000000000, 150000000000000000000000000000000000, 200000000000000000000000000000000000, 250000000000000000000000000000000000, 300000000000000000000000000000000000, 400000000000000000000000000000000000, 500000000000000000000000000000000000, 600000000000000000000000000000000000, 750000000000000000000000000000000000, 1000000000000000000000000000000000000, 1500000000000000000000000000000000000, 2000000000000000000000000000000000000, 2500000000000000000000000000000000000, 3000000000000000000000000000000000000, 4000000000000000000000000000000000000, 5000000000000000000000000000000000000, 6000000000000000000000000000000000000, 7500000000000000000000000000000000000, 10000000000000000000000000000000000000, 15000000000000000000000000000000000000, 20000000000000000000000000000000000000, 25000000000000000000000000000000000000, 30000000000000000000000000000000000000, 40000000000000000000000000000000000000, 50000000000000000000000000000000000000, 60000000000000000000000000000000000000, 75000000000000000000000000000000000000, 100000000000000000000000000000000000000, 150000000000000000000000000000000000000, 200000000000000000000000000000000000000, 250000000000000000000000000000000000000, 300000000000000000000000000000000000000, 400000000000000000000000000000000000000, 500000000000000000000000000000000000000, 600000000000000000000000000000000000000, 750000000000000000000000000000000000000, 1000000000000000000000000000000000000000, 1500000000000000000000000000000000000000, 2000000000000000000000000000000000000000, 2500000000000000000000000000000000000000, 3000000000000000000000000000000000000000, 4000000000000000000000000000000000000000, 5000000000000000000000000000000000000000, 6000000000000000000000000000000000000000, 7500000000000000000000000000000000000000, 100, 15000000000000000000000000000000000000000, 200, 25000000000000000000000000000000000000000, 300, 400, 500, 600, 75000000000000000000000000000000000000000, 1000, 1500, 2000, 2500, 3000, 4000, 5000, 6000, 7500, 100, 15000, 200, 25000, 300, 400, 50000